



Hans-Joachim Heusinger,  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates und Minister  
der Justiz, begrüßt die  
Teilnehmer der Konferenz

Foto: ADN-ZB/Kaufhold

## Erfahrungsaustausch zu Fragen des Rechtsvergleichs

Einer Empfehlung der IV. Konferenz der Justizminister sozialistischer Staaten folgend, führte das Ministerium der Justiz der DDR einen Erfahrungsaustausch mit dem Thema „Zur Konzeption und Methodik rechtsvergleichender Arbeiten zwischen den Justizministerien sozialistischer Länder“ durch, der am 12. und 13. Juni 1979 in Berlin stattfand. An ihm beteiligten sich leitende Juristen aus den Justizministerien der Volksrepublik Bulgarien, der CSSR, der DDR, der Mongolischen Volksrepublik, der Volksrepublik Polen, der Sozialistischen Republik Rumänien, der UdSSR und der Ungarischen Volksrepublik.

In seiner Eröffnungsansprache hob der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz der DDR, H.-J. Heusinger, u.a. hervor, daß die rechtsvergleichenden Untersuchungen dazu beitragen, den wissenschaftlichen Vorlauf für die Weiterentwicklung der Rechtsordnung in den sozialistischen Staaten zu schaffen.

Das einleitende Referat zum Thema der Beratung hielt Dr. G.-A. Lübchen, Leiter der Hauptabteilung Gesetzgebung im Ministerium der Justiz der DDR. Er bezeichnete es als das Ziel der Rechtsvergleichung,

- allgemeine Tendenzen der Rechtsentwicklung auf bestimmten Gebieten und die ihr zugrunde liegenden gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse und Bedingungen zu verdeutlichen,
- praktische Erfahrungen hinsichtlich der Gestaltung, Anwendung und gesellschaftlichen Wirksamkeit der rechtlichen Regelungen zu vermitteln,
- über Ähnlichkeiten und Unterschiede bestimmter rechtlicher Regelungen sowie ihrer gesellschaftlichen Grundlagen zu informieren.

Erste und entscheidende Voraussetzung für den Rechtsvergleich ist eine präzise Information über die Gesetzgebung in den anderen sozialistischen Ländern. Das erfordert vor allem die Übermittlung der Gesetzestexte. Darüber hinaus ist es notwendig, daß die Justizministerien einander die wichtigsten Gerichtsurteile, insbesondere Richtlinien, Beschlüsse und Grundsatzurteile des Obersten Gerichts, sowie rechtswissenschaftliche Literatur, die der Erläuterung der Gesetze dient, zur Kenntnis geben.

Als sehr effektiv haben sich Fragespiegel zur Feststellung der gesellschaftlichen Praxis in bezug auf die Anwendung von Rechtsvorschriften erwiesen. Eine gute Methode hat das Justizministerium der UdSSR entwickelt, das den Entwurf des Fragespiegels den Justizministerien der anderen sozialistischen Staaten zunächst zur Stellungnahme übermittelte. Dadurch konnte erreicht werden, daß nur solche Fragen aufgenommen wurden, die die Unterschiedlichkeiten in den Rechtsordnungen der beteiligten Länder berücksichtigen.

Weitere bewährte Methoden der Rechtsvergleichung sind der Austausch von kleinen Studiendelegationen sowie — als Ausnahme — die Durchführung von multilateralen Seminaren zu bestimmten Themen.

Hinsichtlich der Zusammenfassung des rechtsvergleichenden Materials liegen ebenfalls erste Erfahrungen vor: Der zusammenfassende Abschlußbericht durch das jeweils federführende Justizministerium kann sowohl nach den einzelnen Ländern als auch nach systematischen Gesichtspunkten der rechtlichen Regelung untergliedert werden. In jedem Fall sollte versucht werden, die allgemeinen Tendenzen der rechtlichen Regelungen in den einzelnen Ländern deutlich zu machen.

Am nützlichsten ist die Zusammenfassung des rechtsvergleichenden Materials unter funktionellen Aspekten. Bei dieser Form soll, ausgehend von der systematischen Darstellung der Rechtsvorschriften, gezeigt werden, wie sich die Regelungen in der Praxis bewährt haben und welche gesellschaftlichen Veränderungen bewirkt wurden.

Abschließend wandte sich Lübchen der langfristigen Planung der Schwerpunkte des Rechtsvergleichs zu. Als solche Schwerpunkte bieten sich vor allem diejenigen Themen und Probleme an, die auf der Tagesordnung der künftigen Justizministerkonferenzen stehen werden.

In der dem Referat folgenden lebhaften Diskussion trugen die Vertreter aller Delegationen theoretische Erkenntnisse und praktische Erfahrungen aus ihrer bisherigen rechtsvergleichenden Tätigkeit vor, wobei sie ihre eigenen Vorstellungen in Beziehung zu den Bemerkungen der anderen Delegation setzten. Von den Vertretern der UdSSR wurde unterstrichen, daß der dialektische und historische Materialismus die wissenschaftliche Grundlage des Rechtsvergleichs sowie der dabei angewendeten Methoden sein muß. Die Teilnehmer aus den anderen Ländern betonten, daß es notwendig ist, mittels der rechtsvergleichenden Arbeit tiefer in die Bedingungen und Probleme der gesellschaftlichen Wirksamkeit des sozialistischen Rechts einzudringen. Abhängig vom konkreten Gegenstand des Rechtsvergleichs müssen Funktion, Wirkungsweise und Wirkungsrichtung der rechtlichen Regelungen näher untersucht werden.

Wertvolle Anregungen unterbreiteten die Diskussionsredner auch zur organisatorischen Vorbereitung rechtsvergleichender Untersuchungen, zur Einbeziehung von Rechtswissenschaftlern in den Rechtsvergleich, zu den verschiedenen Methoden des Vergleichs von Gesetzestexten sowie zum Inhalt und zur Gliederung der Abschlußberichte.

In seinem Schlußwort konnte Dr. Lübchen feststellen, daß der Meinungs- und Erfahrungsaustausch in allen Fragen zu übereinstimmenden Auffassungen geführt hat. Das betrifft insbesondere die Verantwortung des jeweils federführenden Justizministeriums für die Konzipierung des Themas des Rechtsvergleichs und für die Festlegung der Untersuchungsmethoden sowie die Verpflichtung der anderen Ministerien zur konstruktiven Mitarbeit.

So hat auch die erste Beratung von Vertretern der Justizministerien sozialistischer Länder zu Fragen des Rechtsvergleichs einen beachtlichen Beitrag zur weiteren Vertiefung der Zusammenarbeit und zur Festigung der freundschaftlichen Beziehungen geleistet.